

GEWÄHRLEISTUNG UND KONSUMENTENSCHUTZ

Was ist Gewährleistung?

Unter Gewährleistung versteht man die verschuldensunabhängige Haftung für Sach- und Rechtsmängel, die zum **Übergabe- bzw. Lieferzeitpunkt** schon vorhanden sind!

Was ist ein Mangel?

Ein Mangel liegt dann vor, wenn die Sache oder das Werk nicht die vereinbarten (mangels ausdrücklicher Vereinbarung die gewöhnlich vorausgesetzten) Eigenschaften besitzt, wobei auch auf Werbeaussagen (ev. der Importeure oder Hersteller) und dgl. Bedacht zu nehmen ist.

Worin besteht der Unterschied zu

a) Garantie?

Unter einer Garantieerklärung (häufig nur Herstellergarantie) versteht man eine verschuldensunabhängige Zusage, dass eine Sache bzw. ein Werk eine bestimmte Zeit lang jedenfalls die vereinbarten Eigenschaften behält, also zB. funktioniert, nicht rostet etc. Die Garantie ist immer **freiwillig**, sie kann also an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Garantiert jemand, ist es grundsätzlich irrelevant, wann ein allfälliger Mangel (zB. vor oder erst nach der Übergabe) entstanden ist. Beweist der Käufer einen im Garantiezeitraum aufgetretenen Mangel, müsste gegebenenfalls der Verkäufer beweisen, dass dieser nicht in seiner Sphäre, sondern zB. durch Dritte oder den Käufer selbst verursacht wurde. Die Haftung reicht daher uU wesentlich weiter als die Gewährleistung, wobei auch eine irrtümlich abgegebene „Garantieerklärung“ (der Verkäufer verwechselt zB. Garantie mit Gewährleistung) in der Regel die strengeren Rechtsfolgen auslöst.

b) Schadenersatz?

Im österreichischen Recht stehen Schadenersatzansprüche nur dann zu, wenn dem Lieferanten oder seinen Leuten ein **Verschulden** an der Schlecht-Lieferung zur Last fällt. Dies ist bei bloßer Handelsware selten, bei Werkverträgen aber häufig der Fall. Da auch im Vorliegen eines Mangels ein Schaden gesehen werden muss und die Verjährungsfristen wesentlich differieren, ist diese Unterscheidung besonders wichtig!

c) Produkthaftung?

Bei der verschuldensunabhängigen Produkthaftung geht es nur um Folgeschäden, konkret um Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Sachen, die auf Grund zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens bereits fehlerhafter Produkte entstanden sind. Der Umstand der Fehlerhaftigkeit selbst führt also zu keinen Produkthaftungsansprüchen, solange kein Folgeschaden entstanden ist.

Wer muss das Vorliegen eines Mangels beweisen?

Kommt der Mangel **innerhalb** von 6 Monaten ab Lieferung hervor, wird grundsätzlich vermutet, dass der Mangel bereits zum Lieferzeitpunkt vorlag. Nach Ablauf von 6 Monaten muss der Käufer bzw. Werkbesteller beweisen, dass der Mangel bereits zum Übergabezeitpunkt zumindest dem Grunde nach vorhanden war.

Welche Fristen sind zu beachten?

Gewährleistungsansprüche verjähren grundsätzlich in 2 Jahren, bei unbeweglichen Sachen in 3 Jahren **ab Lieferung**. Schadenersatzansprüche hingegen verjähren erst in 3 Jahren

ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, letztlich erst in 30 Jahren, Produkthaftungsansprüche verjähren hingegen letztlich schon in 10 Jahren ab Inverkehrbringen des fehlerhaften Produktes.

Welche Rechtsfolgen sind zu beachten?

Liegt ein Mangel vor, der mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln behoben werden kann, schuldet der Lieferant vorrangig **Behebung** (Reparatur) oder (bei Gattungssachen) **Austausch**. Grundsätzlich kann der Käufer zwischen Austausch oder Behebung wählen, doch darf der gewählte Rechtsbehelf für den Lieferanten nicht unverhältnismäßig (unzumutbar) sein (zB. kein Austausch, wenn lediglich eine Kleinigkeit repariert werden muss). Bei unbehebbar Mängeln oder wenn die Behebung für den Gläubiger untunlich oder unzumutbar ist oder auch vom Lieferanten verweigert bzw. unangemessen verzögert wird, kann je nach Erheblichkeit der Vertragsverletzung auch **Wandlung** (Rückabwicklung des Vertrages, also Sache/Leistung gegen Geld) oder im Falle nur geringfügiger Mängel **Preisminderung** verlangt werden.

Was ist im Anwendungsbereich des KSchG zu beachten?

Handelt es sich um ein „Verbrauchergeschäft“ (Unternehmer schließt mit Konsumenten einen Vertrag), können Gewährleistungsansprüche in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und dgl. **nicht** abbedungen werden! Enthalten AGB gesetzwidrige Bestimmungen, können insbesondere Verbraucherschutzorganisationen und Kammern auf Unterlassung und Urteilsveröffentlichung klagen! Daher keine Bestimmungen zur Gewährleistung in AGB bei Verbrauchergeschäften aufnehmen!

Lediglich bei gebrauchten Waren (Kfz muss zumindest 1 Jahr zugelassen sein) kann außerhalb von AGB bzw. Vordrucken und dgl. die 2-Jahres-Frist auf 1 Jahr verkürzt werden, wenn dies ausdrücklich ausgehandelt wird.

Garantien müssen auf Wunsch des Konsumenten schriftlich oder auf dauerhaftem Datenträger übermittelt werden. Sie müssen den Hinweis enthalten, dass daneben und unberührt von der Garantie Gewährleistungsansprüche bestehen können. Garantien müssen immer mehr Rechte, als die gesetzliche Gewährleistung bereits beinhaltet, enthalten.

Im Falle mangelhafter Montage haftet der Vertragspartner ebenfalls verschuldensunabhängig für daraus entstehende Mängel.

Das Wichtigste im Überblick:

- Gewährleistung bezieht sich nur auf Mängel, die bei der Übergabe schon vorhanden waren.
- Kommt ein Mangel innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung hervor, wird dessen Vorliegen zum Übergabezeitpunkt vermutet.
- Gewährleistung und Garantie sind nicht dasselbe!
- Keine AGB im Anwendungsbereich des KSchG die Gewährleistung betreffend verwenden!
- Behebung bzw. Austausch hat Vorrang, wenn diese möglich sind.

Stand: Oktober 2011

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!